

30./X. 1916

## Berlin und die „Straßenbahnreform“.

Gegen die Erklärung der Freunde der „Straßenbahnreform“ im Zweckverbande, die wir gestern mitteilten, wendet sich der Berliner Magistrat in folgender Zuschrift:

Die Gegenerklärung, welche von mehreren Mitgliedern des Verbandes Groß-Berlin veröffentlicht wurde, stellt das Vorgehen in Sachen der Großen Berliner Straßenbahn ganz unter den Gesichtspunkt eines mitten im Kriege eröffneten Kampfes gegen Berlin. Einzig und allein die Besorgnis, daß im Jahre 1920 der im Berliner Vertrage vorgesehene Staffeltarif in Kraft treten könnte, wird als Grund angeführt. Dagegen wird weder die ungeheure Tragweite, welche ein Anlauf der Straßenbahn mit einer Summe von, wie es jetzt scheint, sogar 150 Mill. M. für ganz Groß-Berlin haben würde, und die schwere Belastung des bei weitem größten Teiles der Bevölkerung von ganz Groß-Berlin, den Vororten nicht minder wie Berlin selbst, durch eine Tarifierhöhung, welche sich im Jahre auf 15 bis 18 Mill. M. belaufen würde, mit keinem Worte berührt.

Es ist ganz besonders eigenartig, daß eine Tarifierhöhung, welche möglicherweise im Jahre 1920 im Höchstbetrage von 2 bis 2½ Millionen Mark eintreten könnte, den Anlaß bilden soll, zu einer sofort, mittelbar oder unmittelbar in Wirksamkeit tretenden Mehrbelastung des Publikums, die sich mindestens auf das Sieben- bis Achtsfache beläuft. Aber es wird demgegenüber auch die Aufgabe Berlins sein, in den kommenden Verhandlungen eingehend nachzuweisen, einmal daß die Besorgnis vor einer staffelmäßigen Tarifierhöhung im Jahre 1920 überhaupt nicht begründet ist, und ferner, daß diese Frage auf keinen Fall einer beschleunigten Behandlung bedarf.

Es muß geradezu als irreführend bezeichnet werden, wenn man immer wieder den Versuch macht, die Annahme zu erwecken, als ob bis zum 31. Dezember 1917 der Verband irgendeine Entscheidung zu treffen hätte. Das würde nur der Fall sein, wenn der Verband beabsichtigte, die Straßenbahn im Jahre 1920 zu einem Kurswert von 200 v. H. zu erwerben. Daß unter den gegenwärtigen veränderten Verhältnissen zu einer Zeit, wo die Aktien des Unternehmens mit etwa 125 v. H. erhältlich sind, kein verständiger Mensch hieran denken kann, bedarf keiner Darlegung. Die Ausübung des Berliner Erwerbsrechtes hat also mit der Tarifrfrage schlechterdings nichts zu tun und scheidet, wie der Verbandsdirektor selbst in seiner Denkschrift betont hat, aus dem Bereich der Erwägungen überhaupt aus.

Es bliebe nur noch das Erwerbsrecht auf Grund des Vertrages der Großen Berliner Straßenbahn mit Lichtenberg. Um dieses auszuüben, hat man bis zum 31. Dezember 1918 Zeit, also noch mehr als zwei Jahre. Auch der Lichtenberger Vertrag kann somit in keiner Weise für eine eifertige Behandlung während des Krieges für die schwere Belastung des Groß-Berliner Kredits und der Groß-Berliner Bevölkerung herangezogen werden. Die Tarifierhöhung nach dem Berliner Vertrage würde auch dann, wenn der Verband bis zum Jahre 1920 keinen Finger rührte, nicht zur Wirksamkeit kommen. Dafür würden und könnten zunächst schon die Vororte, welche wie Charlottenburg, Schöneberg, Neukölln, Reinickendorf, Niederschönhausen, Briß sich einen Zehnpennigtarif auf die ganze Vertragsdauer ausbedungen haben, mit entscheidendem Erfolg sorgen, indem sie dem neuen Staffeltarif sein Geltungsgebiet einfach verweigerten.

Außerdem aber, und das glauben wir hier mit aller Entschiedenheit aussprechen zu dürfen, wird Berlin sicherlich nicht daran denken, eine Entwicklung zu begünstigen, welche seinem einseitigen Vorteil diene und die Interessen der übrigen Groß-Berliner Gemeinden schädigte. Die wenig freundlichen Andeutungen einzelner Vertreter von Berliner Vororten, als ob Berlin mit seinem Widerstande gegen ein übereiltes Verfahren seinem eigenen Nutzen nachginge, fallen damit vollständig in sich zusammen. Und Berlin bleibt nach wie vor zu der Mahnung und Forderung berechtigt, nicht die Kriegszeit zu so schwerwiegenden Entschliefungen auszu-  
ersehen.